

## 3.34 Anerkennung von Mindeststandards im Asylrecht

### Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 25. bis 28. April 2002

Die BDKJ-Hauptversammlung fordert, dass im Zuge einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik, „die sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt“<sup>1</sup>, die Bundesregierung eine Gesetzesinitiative auf den Weg bringt, die zum Ziel hat, die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) im deutschen Asylrecht vollständig umzusetzen. Die deutsche Asylpolitik darf sich ausschließlich an humanitären Gesichtspunkten ausrichten und soll auch nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkennen. Den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist eine Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit zu gewähren. Jahrelange Verfahren, in denen sich die Rechtsstatus der Bewerberinnen und Bewerber ständig ändern, sind nicht akzeptabel.

In der GFK ist ein Kindernachzugsalter von 18 Jahren festgesetzt. Bei ihrem „Zuwanderungsgesetz“<sup>2</sup> geht die Bundesregierung bei Kindern von Hochqualifizierten und bei Einreise im Familienverband von einem Nachzugsalter von 18 Jahren aus. Für alle anderen, für die keine Härtefallregelung greift, gilt ein Nachzug für Kinder bis zum 12. Lebensjahr. Neben der rechtlichen Festschreibung von Menschen 1. und 2. Klasse widerspricht die Bundesregierung hiermit den Vereinbarungen der GFK. Lediglich der in der GFK definierte Abschiebeschutz ist in das „Zuwanderungsgesetz“ übernommen worden.

Die in Art. 1 A bis F der GFK festgeschriebene Definition, wer Flüchtling ist, wurde nicht in das „Zuwanderungsgesetz“ übernommen. Dies ermöglicht einen Definitionsspielraum, der sich in ausgeweiteten Gründen, die zu einem Ausschluss einer Person vom Schutz der GFK führen, zeigt. Dieser völkerrechtliche Mindeststandard der GFK bildet die Grundlage für die europäische Gestaltung des Asyl- und Flüchtlingsrechtes und muss deswegen auch innerstaatlich angewendet werden.

Die BDKJ-Hauptversammlung fordert die Bundesregierung auf, das Schengener Abkommen zu überprüfen und Änderungen mit den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die hier festgelegte „Drittstaatenregelung“ ermöglicht, flankiert von einem Netz so genannter Rückübernahmeabkommen mit Transit- und Herkunftsländern, regelrechte Kettenabschiebungen. Dieses Verfahren lehnen wir ab.

Asylbewerberinnen und Asylbewerbern muss ermöglicht werden ein selbstverantwortetes Leben zu führen.

Das bedeutet zum einen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz zu Gunsten der Sozialhilfe und einer besseren Versorgung der Betroffenen abgeschafft werden muss.

Zum anderen ist die Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, welche die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden massiv einschränkt und in Deutschland europaweit einzigartig ist, abzuschaffen.

Darüber hinaus ist der Vorbehalt für deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Asylantinnen und Asylanten bei der Vergabe von Arbeitsplätzen zurückzunehmen.

Weiterhin fordert die BDKJ-Hauptversammlung die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe auf, den Vorbehalt, mit der sie die UN-Kinderrechtskonvention vor 10 Jahren ratifiziert hat, endlich aufzuheben, und diese vollständig anzuerkennen. Die besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Asylsuchenden darf nicht durch deutsches Asylrecht eingeschränkt werden. Insbesondere Leistungen nach dem KJHG müssen für alle minderjährigen Flüchtlinge zugänglich sein. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von einer oder einem Sorgeberechtigten in einem Asylverfahren zu vertreten, da dies dem Entwicklungsstand und der Situation, in dem sich jugendliche Asylsuchende befinden, entspricht. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf schulische Bildung. Dieses Recht muss Vorrang vor asylrechtlichen Regelungen haben.

1 Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Europäischer Rat, Tampere, Oktober 1999

2 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern